

§65

Ausbleiben des Verteidigers

- (1) Wenn ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. In solchen Fällen hat das Gericht die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen, wenn es der Angeklagte oder der neu bestellte Verteidiger beantragt.
- (2) Das gleiche trifft im Falle der §§ 63 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu. In anderen Fällen hat das Gericht auf Antrag des Angeklagten zu prüfen, ob die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist.
- (3) Wird durch Versäumnis des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, sind ihm die hierdurch verursachten Auslagen aufzuerlegen.

1. Bei **Ausbleiben des bestellten Verteidigers** in der Hauptverhandlung, obwohl er ordnungs- und fristgemäß geladen wurde (vgl. § 205), ist die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen und dem Angeklagter! ein neuer Verteidiger zu bestellen, es sei denn, der bisherige Verteidiger kann nach einer Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung selbst seine Aufgaben wieder wahrnehmen.

2. Bei **Ausbleiben des Wahlverteidigers** ist wie beim Ausbleiben des bestellten Verteidigers zu verfahren, wenn eine Bestellung nach §§ 63 oder 72 erforderlich gewesen wäre. Die Hauptverhandlung ist zu unterbrechen oder zu vertagen, bis der bisherige Verteidiger oder ein neu vom Angeklagten gewählter Verteidiger die Aufgaben wahrnehmen kann. In anderen Fällen ist einem Unterbrechungs- oder Vertagungsantrag des Angeklagten stattzugeben, wenn dies zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten erscheint. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn zu Beginn der Hauptverhandlung festgestellt wird, daß der Verteidiger trotz Mitteilung über die Auftragserteilung nicht ordnungsgemäß geladen wurde (vgl. §217). Erscheint der gewählte Verteidiger trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, ist die Vertagung der Hauptverhandlung auf Antrag des Angeklagten nicht obligatorisch. Ob die Hauptverhandlung zu vertagen ist, hat das Gericht zu prüfen. Kriterien dafür sind Umfang oder Kompliziertheit der Sache oder Umstände in der Person des Angeklagten, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts als Verteidiger geboten erscheinen lassen. Die Gründe für das Ausbleiben des Verteidigers können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Gericht

zu Beginn der Hauptverhandlung bekannt sind (vgl. Mühlberger, NJ, 1985/8, S. 333). Der Vorsitzende des Gerichts hat selbst darauf hinzuwirken, daß gewählte Verteidiger ihre Pflichten vor Gericht wahrnehmen (vgl. 4. Plenum des OG vom 21. 12. 1984 Ziff.II.3.; StG Berlin, Urteil vom 9.12.1982 - 102 b BSB 265/82). Hat der Angeklagte einen Verteidiger gewählt, der zur Hauptverhandlung nicht geladen wurde, weil er dem Gericht die Übernahme des Auftrags nicht angezeigt hat, oder hat der Angeklagte noch keinen Verteidiger gewählt, aber zu Beginn der Hauptverhandlung den Wunsch geäußert, dies noch zu tun, ist auf seinen Antrag die Verhandlung zu unterbrechen, wenn der Angeklagte sich vor der Hauptverhandlung rechtzeitig und ernsthaft bemüht hat, einen Verteidiger zu beauftragen (vgl. auch StG Berlin, Urteil vom 9. 12. 1982 - 102 b BSB 265/82). Das gleiche gilt, wenn das verspätete Bemühen des Angeklagten um einen Verteidiger nicht von ihm verschuldet wurde (z. B. weil er sich darauf verließ, daß das Gericht dem in der Anklageschrift gestellten Antrag des Staatsanwalts auf Bestellung eines Verteidigers oder Jugendbeistandes stattgeben würde, das Gericht aber keine Bestellung beschloß [vgl. BG Cottbus, NJ, 1981/8, S. 383]). Dem Antrag ist auch stattzugeben, wenn für den Angeklagten kurzfristig eine neue Sach- oder Rechtslage entstanden ist, die ihn zur Wahl eines Verteidigers bewegt (z. B. wesentliche Abweichung der Anklage vom ursprünglichen Ermittlungsergebnis, neue Beweismittel, Erweiterung der Anklage gern. § 237 oder veränderte Rechtslage gern. § 236). Zu prüfen ist auch, ob der Angeklagte nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig über sein Recht auf Verteidigung belehrt wurde (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ,